

Benutzungsregeln

Unterschrift auf der Rückseite

Wir freuen uns über Euren Besuch in unseren Hochseilgärten und wünschen Euch viel Spaß. Bitte beachtet die umseitigen Benutzungsregeln!

Bitte in Blockschrift ausfüllen:

Teilnehmer / Verantwortlicher

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel: _____

Email: _____

Kletterzeit: _____ Uhr bis _____ Uhr

Weitere minderjährige Teilnehmer (Name, Vorname) Alter

| Name | Vorname | Alter |
|-------|---------|-------|
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |

Ich (wir) akzeptiere(n) durch meine (unsere) Unterschrift(en) die umseitigen Benutzungsregeln der Schattenspringer Abenteuerparks, Schattenspringer GmbH, Milser Str. 37, 33729 Bielefeld.

Ich (wir) versichere(n) Rückseitig, diese gelesen und verstanden zu haben.

Benutzungsregeln der Schattenspringer Abenteuerparks, Schattenspringer GmbH (im folgenden „Betreiber“ genannt)

1. Geltung der Benutzungsregeln

Die Benutzungsregeln gelten für folgende Schattenspringer Abenteuerparks:

SeaTree – Abenteuerpark Steinhuder Meer, Warteweg 4, 31535 Mardorf (im Folgenden „SeaTree“)

PirateRock – Hochseilgarten Hannover, Landwehrdamm 11, 30916 Isernhagen (im Folgenden „PirateRock“)

TreeRock – Abenteuerpark Hochsolling, Schießhäuser Str. 8, 37603 Holzminden – Silberborn (im Folgenden „TreeRock“)

MiniRock – Kinderkletterpark im TreeRock, Schießhäuser Str. 8, 37603 Holzminden – Silberborn (im Folgenden „MiniRock“)

HanseRock – Hochseilgarten Hamburg, Am Inseelpark 22, 21109 Hamburg (im Folgenden „HanseRock“)

(alle zusammen im Folgenden „Abenteuerparks“).

Voraussetzung für die Nutzung der Abenteuerparks ist die Zustimmung zu den vorliegenden Benutzungsregeln. Jedem Benutzer der Abenteuerparks obliegt es, die nachfolgenden Benutzungsbedingungen strikt zu befolgen. Im Falle der Benutzung durch Minderjährige gemäß Ziff. 3 muss die Einwilligung von einem Erziehungsberechtigten oder eines von diesem Bevollmächtigter zu diesen Benutzungsregeln vorgelegt werden, wobei in letzterem Fall die Bevollmächtigung durch einen Erziehungsberechtigten auf Verlangen des Betreibers schriftlich nachgewiesen werden muss. Hierbei ist die Namensangabe des Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigten sowie des minderjährigen Teilnehmers erforderlich. Der Erziehungsberechtigte bzw. Bevollmächtigte hat sicherzustellen, dass der Inhalt dieser Benutzungsregeln vom jeweiligen Minderjährigen eingehalten wird. Die unbedingte Einhaltung der Benutzungsregeln ist von jedem Benutzer zu gewährleisten, wobei trotzdem jedem Benutzer klar ist, dass das Begehen des Abenteuerparks mit Risiken verbunden ist.

2. Theoretische und praktische Sicherheitseinweisung

Jeder Benutzer hat sich vor Begehen des Abenteuerparks einer praktischen und theoretischen Sicherheitseinweisung zu unterziehen. Den Anweisungen des Personals ist strikt Folge zu leisten. Sofern sich ein Teilnehmer nach erfolgter Sicherheitseinweisung nicht in der Lage sieht, die vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Vorgaben korrekt auszuführen und einzuhalten, darf er den Abenteuerpark nicht begehen. Für diesen Fall besteht Anspruch auf Gutschrift des Eintrittsgeldes. Teilnehmer, die den Benutzungsregeln oder Anweisungen des Personals schuldhaft zuwiderhandeln, können von der Benutzung des Abenteuerparks ausgeschlossen werden. Diesen Personen steht dann kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes zu. Das Verlassen von gekennzeichneten Wegen und Flächen ist nicht gestattet. Vorhandene Absperrungen innerhalb des Parks sind vom Teilnehmer immer zu beachten.

3. Zugelassene Benutzer (Altersmindestgrenzen, körperliche Verfassung)

Den HanseRock und TreeRock dürfen Teilnehmer ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, den SeaTree und PirateRock ab dem vollendeten 8. Lebensjahr benutzen, wobei Minderjährigen bis zum vollendeten 13. Lebensjahr eine Benutzung nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten bzw. von diesem Bevollmächtigten gestattet ist. Den MiniRock dürfen ausschließlich Kinder von 3-10 Jahren unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder eines von diesem Bevollmächtigten benutzen. Von der Benutzung der Abenteuerparks sind Personen, die an einer Krankheit, einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung leiden, welche bei der Benutzung des Abenteuerparks eine Gefahr für sich oder andere darstellen können, ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, die unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen. Schwangere dürfen die Abenteuerparks ebenfalls nicht benutzen, ebenso wie Personen, deren Gewicht 120 Kilogramm überschreitet. Wird einer der genannten Ausschlussgründe eines Teilnehmers vom Personal des Abenteuerparks festgestellt, wird der Teilnehmer unter Erstattung des Eintrittspreises von der Benutzung des Abenteuerparks ausgeschlossen.

4. Sicherheitsausrüstung

Die vom Abenteuerpark gestellte Sicherheitsausrüstung, bestehend aus Komplettgurt, Helm und Verbindungsmitteln, muss nach Anweisung des Personals benutzt werden und darf während der Begehung des Abenteuerparks nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden. Das Sicherungssystem darf weder manipuliert noch beschädigt noch sonst außer Kraft gesetzt werden. Bei Unsicherheiten oder Problemen hat der Teilnehmer unverzüglich das Personal herbeizurufen oder herbeirufen zu lassen. Bei angelegter Sicherheitsausrüstung ist das Rauchen verboten. Im SeaTree, PirateRock und MiniRock dürfen die beiden Karabiner des Sicherungssystems in keinem Fall gleichzeitig vom Sicherungsseil ausgehängt werden. Die komplette Sicherheitsausrüstung muss zum Ende der gebuchten Kletterzeit wieder zurückgegeben werden. Vom Teilnehmer verursachte Beschädigungen sind dem Personal unverzüglich mitzuteilen. Das Benutzen einer eigens mitgebrachten Sicherheitsausrüstung ist den Teilnehmern nicht gestattet.

5. Persönliche Gegenstände, Kleidung, Ausrüstung

Gegenstände, wie Schmuck, Schals, Tücher, Mobiltelefone, Kameras, Rucksäcke oder Taschen, welche eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder andere darstellen können, dürfen bei Begehen des Abenteuerparks nicht mitgeführt werden. Werden diese dennoch mitgeführt, geschieht dies auf eigene Gefahr. Dabei ist zu beachten, dass es zu Strangulationen oder Amputationen kommen kann. Längere Haare sind in geeigneter Weise mit einem Haargummi so zu fixieren, dass ein Verkleben an Teilen der Ausrüstung oder der Anlage nicht möglich ist. Piercings müssen vor Benutzung des Abenteuerparks entfernt werden. Für die Begehung wird robuste und die Bewegungsfreiheit nicht einengende Kleidung empfohlen. Geschlossenes Schuhwerk ist zu benutzen.

Dem Teilnehmer wird empfohlen, keine persönlichen Wertgegenstände mitzubringen, da während des Besuchs des Abenteuerparks die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung besteht. Der Betreiber schuldet keinerlei Verwahrung für dennoch mitgebrachte persönliche Gegenstände des Teilnehmers.

6. Maximale Anzahl von Teilnehmern bei einem Kletterelement

Jedes Kletterelement darf nur maximal von einer Person gleichzeitig begangen werden. Auf den Podesten (Plattformen) dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Seilbahnabfahrten dürfen erst benutzt werden, wenn sich keine weiteren Personen im Ankunftsgebiet befinden. Die Teilnehmer haben bei Seilabfahrten, soweit möglich, die Geschwindigkeit entsprechend zu reduzieren, beispielsweise bei Bodenkontakt durch Mitlaufen.

7. Haftung

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Teilnehmer aufgrund der Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsregeln entstehen. Im Übrigen haftet der Betreiber gegenüber Teilnehmern für Schäden im Hinblick auf Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Betreiber haftet gegenüber Teilnehmern für sonstige Schäden nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Erfüllungsgehilfen oder Vertretern des Betreibers. Im Falle von Sach- oder Vermögensschäden, welche lediglich auf eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber nur soweit es sich um vertragstypische, vorhersehbare Schäden handelt.

8. Schließung des Abenteuerparks

Der Betreiber behält sich das Recht vor, den Betrieb aus sicherheitstechnischen Gründen (Feuer, Sturm, Gewitter, Hagel, Regen etc.) ganz oder teilweise einzustellen. Sofern der Teilnehmer den Besuch des Abenteuerparks frühzeitig auf eigenen Wunsch abbricht, erfolgt ebenfalls keine Rückerstattung des Eintrittspreises.

9. Anfertigen von Aufnahmen

Der Betreiber behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto- und Filmaufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, hat er dies dem Abenteuerpark ausdrücklich mitzuteilen. Der Teilnehmer wird in diesem Fall durch einen andersfarbigen Helm kenntlich gemacht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Datenschutzerklärung.

10. Einverständniserklärung

Der Teilnehmer /Besucher des Abenteuerparks versichert, die vorgenannten Nutzungsregeln und Hinweise sorgfältig gelesen und verstanden zu haben und versichert, diese einzuhalten. Gleichzeitig versichert er, dass weder bei ihm, noch bei einem von ihm beaufsichtigten minderjährigen Benutzer Ausschlussgründe nach Ziffer 3 bestehen oder dass der Unterzeichner selbst oder von ihm beaufsichtigte minderjährige Personen verbotene Gegenstände gemäß Ziffer 5 mit sich führen.

_____, den _____
(Ort) (Datum) Unterschrift (Verantwortlicher)